

— 1 —

14.10.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über
bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der
lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten

KOM(85) 487 endg.; Ratsdok. 9285/85

-2-

493/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Fi 417/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B

BEGRÜNDUNG

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee hat seit ihrer Einsetzung eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten erlassen, die zuletzt am 1. Oktober 1984 geändert worden sind.

Diese Empfehlungen sind für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft seit dem 18. März 1984 verbindlich, an dem die Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten für die Gemeinschaft in Kraft getreten ist, und die Gemeinschaft alle in dieser Konvention wiedergelegten Rechte und Pflichten des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat.

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, diese Maßnahmen vorbehaltlich der gemäß dem Verfahren des Artikels XI der Konvention erhobenen Einwände, für die Gemeinschaftsfischer in Kraft treten zu lassen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Ressourcen in
der Ostsee und den Beltén

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 derselben Verordnung erforderlich sind, an Hand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Der Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention für die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Beltén, in der Fassung des Protokolls der Konferenz der Vertreter der Vertragschließenden Staaten der Konvention, nachstehend "die Ostsee-Konvention" genannt, ist mit Beschluß des Rates 83/414/EWG (2) genehmigt worden.

Diese Konvention ist für die Gemeinschaft am 18. März 1984 in Kraft getreten, wobei die Gemeinschaft alle in der Ostsee-Konvention wiedergelegten Rechte und Pflichten Dänemarks und der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat.

Die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee und den Beltén, nachstehend "Ostsee-Kommission" genannt, hat seit ihrer Bildung eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in der Ostsee erlassen, zuletzt geändert durch ihre Empfehlungen vom 1. Oktober 1984.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der vorgenannten Konvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen unter Vorbehalt der Einwände, die nach dem Verfahren des Artikels XI der Konvention erhoben worden sind, in der Ostsee und den Beltén in Kraft zu setzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 4.

1. Diese Verordnung betrifft den Fang und die Anlandung der Fischereiressourcen der Gewässer der Ostsee und der Belten, die im Westen durch eine Linie von Kap Hasenøre bis Kap Griben, von Korshage bis Spødsbjerg und von Kap Gilbjerg bis zum Kullen begrenzt werden. Diese Verordnung gilt nicht in den Gewässern diesseits der Basislinien.
2. Sie gilt für
 - die Gemeinschaftsfischer, die in dem in Absatz 1 beschriebenen Gebiet tätig sind,
 - alle Fischer, die in den Gewässern tätig sind, die in diesem Gebiet unter die Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten fallen.
3. Das in Absatz 1 beschriebene Gebiet, das sich aus den Abteilungen IIIb, IIIc und IIId des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) (1) zusammensetzt, wird in 11 Teilgebiete unterteilt, welche die Nummern 22 bis 32 tragen. Diese Teilgebiete sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 2

Fangverbot für bestimmte Arten in bestimmten Gebieten während bestimmter Zeiten

1. Es ist verboten, die nachstehend aufgeführten Fischarten an Bord zu behalten, die in den folgenden Gebieten und während der folgenden Zeiten gefangen wurden:

Art	Gebiet	Sperrzeit
Flunder (<u>Platichthys flesus</u>)	Teilgebiet 26	1. Februar - 30. April
Flunder	Teilgebiete 27, 28 und 29 südlich 59°30' nördlicher Breite	1. Februar - 31. Mai
Flunder	Teilgebiet 32	1. Februar - 30. Juni
Weibliche Flunder	Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen	1. Februar - 30. April
Scholle (<u>Pleuronectes platessa</u>)	Teilgebiet 26	1. Februar - 30. April
Scholle	Teilgebiete 27, 28 und 29 südlich 59°30' nördlicher Breite	1. Februar - 31. Mai
Scholle	Teilgebiet 32	1. Februar - 30. Juni
Weibliche Scholle	Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen sowie Teilgebiete 24 und 25	1. Februar - 30. April

(1) Abl. Nr. C 140 vom 3.6.1982, S. 3

Art	Gebiet	Sperrzeit
Steinbutt (<u>Psetta maxima</u>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni - 31. Juli
Clattbutt (<u>Scophthalmus rhombus</u>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni - 31. Juli
Lachs (<u>Salmo salmar</u>)	- Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II fest- gelegten Begrenzungen und außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August(1)
	- Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Vier- Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August(1)
	- Teilgebiet 32 außer- halb der Vier-Meilen- Zone von den Basis- linien aus	1. Juli - 31. August(1)
Meerforelle (<u>Salmo trutta</u>)	- Teilgebiet 22 südlich der in Anhang II fest- gelegten Begrenzungen und außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August(1)
	- Teilgebiete 23 bis 31 außerhalb der Vier- Meilen-Zone von den Basislinien aus	15. Juni - 31. August(1)
	- Teilgebiet 32 außer- halb der Vier-Meilen- Zone von den Basis- linien aus	1. Juli - 31. August(1)

(1) Für 1985 wird die Sperrzeit für den Lachs- und Meerforellenfang in der Ostsee vom 31. August bis zum 15. September verlängert.

- Die in Absatz 1 festgesetzten Sperrzeiten können nach dem Verfahren des Artikels 14 geändert werden.
- Geschützte Fischarten, die während der Sperrzeiten oder mit Geräten gefangen worden sind, die für die betreffende Fangart verboten sind, sowie Fische, die nicht die in Anhang III vorgesehenen Mindestmaße erreichen, dürfen, auch wenn es sich um Beifänge handelt, nicht an Bord behalten oder umgeladen, angelandet, befördert, verarbeitet, in Besitz gehalten, verkauft oder eingelagert, feilgehalten oder feilgeboten werden, sondern sind möglichst lebend unverzüglich nach ihrem Fang ins Meer zurückzuwerfen.

4. Unbeschadet von Absatz 3 ist jedoch folgendes zugelassen:

- a) beim Kabeljaufang während der in Absatz 1 genannten Sperrzeiten dürfen Beifänge von Flunder und Scholle bis zu 10% des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge von Kabeljau an Bord behalten werden,
- b) südlich 59° 30' nördlicher Breite gefangener untermäßiger Kabeljau darf bis zu 5 % des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge an Bord behalten werden.

Artikel 3

Festsetzung der Mindestfischgröße

1. Als untermäßig gelten Fische, die kleiner sind als die in Anhang III für die betreffende Art und das betreffende Gebiet jeweils angegebene Mindestgröße.
2. Die Größe der Fische wird von der Spitze des geschlossenen Mauls bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse gemessen.

Artikel 4

Festsetzung des Anteils der zulässigen Beifänge

1. Der Anteil von Beifängen gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a) wird als Teil der nach dem Sortieren an Bord befindlichen Gesamtmenge Kabeljau oder der unter Deck oder bei der Anlandung vorhandenen Gesamtmenge Kabeljau gemessen.
2. Der Anteil von Beifängen gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) wird als Teil der nach dem Sortieren an Bord befindlichen Gesamtfischmenge oder der unter Deck oder bei der Anlandung vorhandenen Gesamtfischmenge gemessen.

Artikel 5

Mindestmaschenöffnung

1. Es ist verboten, Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze zu verwenden oder zu schleppen, deren Maschenöffnung in irgendeinem Teil kleiner ist als die in Anhang IV für das betreffende Gebiet und die betreffende Art oder Artengruppe festgesetzte Maschenöffnung.
2. Es ist verboten, für den Lachsfang Kiemennetze oder Treibnetze zu verwenden, deren Maschenöffnung geringer ist als sie in Anhang IV festgesetzt ist.

Artikel 6

Bestimmung der Maschenöffnung

1. Bei Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen sowie Kiemennetzen und Treibnetzen wird die in Anhang IV vorgeschriebene Mindestmaschenöffnung gemäß den Regeln gemessen, die nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erlassen sind.

Artikel 7

Anbringung von Vorrichtungen an Netzen

Es dürfen keine Vorrichtungen benutzt werden, durch die die Maschen in irgendeinem Teil eines Netzes verstopft oder praktisch verkleinert werden können. Dies schließt die Benutzung der Vorrichtungen nicht aus, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen aufgeführt werden.

Artikel 8

Verwendung von Fanggerät

1. Fanggerät, dessen Verwendung in einem bestimmten Gebiet oder während eines bestimmten Zeitraums verboten ist, muß an Bord so verstaut werden, daß es in dem Sperrgebiet oder während der Sperrzeit nicht einsatzbereit ist.
2. Als nicht einsatzbereit gelten
 - Schleppnetze, Snurrewaden oder ähnliche Netze, sofern
 - a) die Netze an der Außen- oder Innenseite der Reeling oder an den Galgen verstaut sind und
 - b) die Kurrleinen der Schleppnetze oder die Jager von den Netzen oder von den Gewichten abgetrennt sind;
 - Lachsfanggerät, sofern
 - a) die Netze unter einer Persenning verstaut sind,
 - b) die Leinen und Haken in geschlossenen Behältern aufbewahrt sind.

Artikel 9

Begrenzung des Lachsfangs

In dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gebiet, ausgenommen nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen, ist es beim Lachs- und Meerforellenfang verboten,

- beim Fang mit Kiemennetzen oder Treibnetzen gleichzeitig mehr als 600 Netze pro Schiff zu verwenden, wobei die auf der Rückenleine gemessene Länge des Netzes 35 m nicht überschreiten darf.
Zusätzlich zu den für den Fang zugelassenen Netzen dürfen sich in keinem Fall mehr als 100 Reservenetze an Bord befinden;
- beim Fang mit Treibleinen gleichzeitig mehr als 2.000 Haken pro Schiff zu verwenden.
Die Spannweite der Haken (kürzester Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel) bei Treibleinen und festen Leinen muß mindestens 19 mm betragen.
Zusätzlich zu der Zahl der für den Fang zugelassenen Haken dürfen sich in keinem Fall mehr als 200 Reservehaken an Bord befinden.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

1. Der Direktfang und die Anlandung von Kabeljau und Plattfischen (Pleuronectidae) zu anderen Zwecken als der menschlichen Ernährung sind untersagt.
2. Explosive, giftige oder betäubende Substanzen sowie Schußgeräte dürfen zum Fischfang nicht benutzt werden.
3. Es ist verboten, verankertes oder treibendes Fanggerät einzusetzen, ohne es mit Bojen oder anderen Markierungen kenntlich zu machen.
4. Der Fang nicht einheimischer Arten oder von Stör ist verboten, sofern er nicht durch Regeln erlaubt wird, die nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen worden sind, und die mit den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.
5. Die Fischerei mit pelagischen Schleppnetzen ist im Sund nördlich einer Linie vom Leuchtturm Falsterbo bis zum Leuchtturm Møen Red verboten.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt weder für Fischfang, der nur zum Zweck wissenschaftlicher Forschung, künstlicher Bestandsaufstockung oder der Bestandsumsiedlung vorgenommen wird, noch für die bei dieser Gelegenheit gefangenen Fische, Schalen- und Weichtiere.

Fische, Schalen- und Weichtiere, die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken unter Verletzung der übrigen Vorschriften dieser Verordnung gefangen werden, dürfen weder verkauft, gelagert, feilgehalten noch feilgeboten werden.

Schiffe, welche die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben, müssen eine Genehmigung mit sich führen, die von dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sie führen, ausgestellt worden ist.

Artikel 12

1. Im Falle rein örtlicher Bestände, die nur für die Fischer eines einzelnen Mitgliedstaats von Interesse sind, kann dieser zur Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände Maßnahmen treffen, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen und mit der gemeinsamen Fischereipolitik sowie den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.

2. Die Mitgliedstaaten können rein örtlich begrenzte Bedingungen oder Einzelheiten festlegen, die allein die Fischer dieses Mitgliedstaats betreffen und mit denen darauf abgezielt wird, die Fänge durch technische Maßnahmen zusätzlich zu den in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehenen zu begrenzen, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen und mit der gemeinsamen Fischereipolitik sowie den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.

3. Vor Erlass jeder in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahme holt der betreffende Mitgliedstaat das Einverständnis der Kommission zu der Feststellung ein, daß die Maßnahmen mit Absatz 1 oder 2 übereinstimmen.

Die Kommission trifft eine begründete Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang eines Antrags gemäß dem ersten Unterabsatz.

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden über die gemäß Absatz 1 und 2 erlassenen Massnahmen unterrichtet.

Sind nach Auffassung eines Mitgliedstaats die Voraussetzungen, auf die sich das in Absatz 3 genannte Einverständnis der Kommission stützt, nicht oder nicht mehr erfüllt oder ist die Entscheidung der Kommission negativ, so kann der betreffende Mitgliedstaat eine Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 14 beantragen.

5. Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten für rein örtliche Bestände oder hinsichtlich rein örtlich begrenzter Bedingungen oder Einzelheiten entsprechend der Definition in den Absätzen 1 und 2 getroffen werden, können insoweit beibehalten werden, als sie mit der gemeinsamen Fischereipolitik und den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum
alle derartigen Maßnahmen mit. Die Kommission entscheidet binnen eines Jahres nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit Absatz 1 oder 2 übereinstimmen.

6. Die Vorschriften des Absatzes 3 und des Absatzes 5 zweiter Unterabsatz gelten nicht für Aquakulturen und den Sammelfischfang.

Im Sinne dieser Verordnung ist unter Aquakultur folgendes zu verstehen: Aufzucht, Vermehrung und Erträge von Fischen, Schalentieren und Weichtieren in Bänken, Becken, abgegrenzten Riffen und Netzkäfigen.

B

Artikel 13

1. Diese Verordnung gilt unbeschadet der einzelstaatlichen technischen Maßnahmen, die auf die Fischer des betreffenden Mitgliedstaats beschränkt sind, über die Mindestanforderungen dieser Verordnung hinausgehen und darauf abzielen, eine bessere Bewirtschaftung oder bessere Nutzung der Fische, Schalentiere und Weichtiere zu gewährleisten, indem die Menge der gefangenen Arten begrenzt und ihre Qualität verbessert wird, oder mit denen in dieser Verordnung nicht vorgesehene Sondermaßnahmen für die betreffenden Arten und Gebiete eingeführt werden sollen, sofern diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen und mit der gemeinsamen Fischereipolitik sowie den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.
2. Die einzelstaatlichen Maßnahmen nach Absatz 1 werden der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates (1) mitgeteilt.
3. Der Mitgliedstaat unterbreitet jederzeit auf Antrag der Kommission alle Angaben, die für eine Beurteilung der Frage notwendig sind, ob die unter diesen Artikel fallenden Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen oder mit der gemeinsamen Fischereipolitik bzw. den sich aus der Ostsee-Konvention ergebenden Verpflichtungen in Einklang stehen.

Artikel 14

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 erlassen.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ANHANG I

Einteilung des Fischereigebietes im Sinne von Artikel 1

Teilgebiet 22

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Hasenöre (56°09'N, 10°44'E) an der Ostküste Jütlands bis Griben (56°01'N, 11°18'E) an der Westküste Seelands verläuft; von dort entlang der Westküste und der Südküste Seelands bis 12°00'E; von dort genau nach Süden bis zur Insel Falster; von dort entlang der Ostküste der Insel Falster bis Gedser Odde (54°34'N, 11°58'E); von dort genau nach Osten bis 12°00'E; von dort genau nach Süden bis zur Küste der Deutschen Demokratischen Republik; von dort in südwestlicher Richtung entlang den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und der Ostküste Jütlands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 23 : Oeresund

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die von Kap Gilbjerg (56°08'N, 12°18'E) an der Nordküste Seelands bis zum Kullen (56°18'N, 12°28'E) an der Küste Schwedens verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Schwedens bis zum Leuchtfeuer Falsterbo (55°23'N, 12°50'E); von dort durch den südlichen Eingang des Oeresunds bis zum Leuchtfeuer Stevns (55°19'N, 12°28'E) an der Küste Seelands; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 24

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die vom Leuchtfeuer Stevns (55°19'N, 12°28'E) an der Ostküste Seelands durch den südlichen Eingang des Oeresunds bis zum Leuchtfeuer Falsterbo (55°23'N, 12°50'E) an der Küste Schwedens verläuft; von dort entlang der Südküste Schwedens bis zum Leuchtfeuer Sandhammaren (55°24'N, 14°12'E); von dort bis zum Leuchtfeuer Hammerodde (55°18'N, 14°47'E) an der Nordküste Bornholms; von dort entlang der West- und Südküste Bornholms bis 15°00'E; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang den Küsten Polens und der Deutschen Demokratischen Republik bis 12°00'E; von dort genau nach Norden bis 54°34'N und 12°00'E; von dort genau nach Westen bis Gedser Odde (54°34'N, 11°58'E), von dort entlang der Ost- und Nordküste der Insel Falster bis 12°00'E und von dort genau nach Norden bis zur Südküste Seelands; von dort in westlicher und nördlicher Richtung entlang der Westküste Seelands bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 25

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt an der Ostküste Schwedens bei 56°30'N beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Oland; von dort unter südlicher Umgehung der Insel Oland bis zu einem Punkt an der Ostküste bei 56°30'N; von dort genau nach Osten bis 18°00'E; von dort genau nach Süden bis zur Küste Polens; von dort in westlicher Richtung entlang der Küste Polens bis 15°00'E; von dort genau nach Norden bis zur Insel Bornholm; von dort entlang der Süd- und Westküste Bornholms bis zum Leuchtfeuer Hammerodde (55°18'N, 14°47'E); von dort bis zum Leuchtfeuer Sandhammaren (55°24'N, 14°12'E) an der Südküste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

7

Teilgebiet 26

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 56°30'N und 18°00'E beginnt, von dort genau nach Osten bis zur Westküste der UdSSR verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küsten der UdSSR und Polens bis zu einem Punkt an der Küste Polens bei 18°00'E; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 27

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der östlichen Festlandsküste Schwedens bei 59°41'N und 19°00'E beginnt; von dort genau nach Süden bis zur Nordküste der Insel Gotland verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste Gotlands bis 57°00'N; von dort genau nach Westen bis 18°00'E; von dort genau nach Süden bis 56°30'N; von dort genau nach Westen bis zur Ostküste der Insel Oland; von dort nach südlicher Umgehung der Insel Oland bis zu einem Punkt an der Westküste Olands bei 56°30'N; von dort genau nach Westen bis zur Küste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 28

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt 58°30'N und 19°00'E beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Saaremaa verläuft; von dort nach nördlicher Umgehung der Insel Saaremaa bis zu einem Punkt an der Ostküste der Insel Saaremaa bei 58°30'N; von dort genau nach Osten bis zur Küste der UdSSR; von dort in südlicher Richtung entlang der westlichen Küste der UdSSR bis zu einem Punkt 56°30'N; von dort genau nach Westen bis 18°00'E; von dort genau nach Norden bis 57°00'N; von dort genau nach Osten bis zur Westküste der Insel Gotland; von dort in nördlicher Richtung bis zu einem Punkt an der Nordküste Gotlands bei 19°00'E; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 29

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der östlichen Festlandsküste Schwedens bei 60°30'N beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste Finnlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der West- und Südküste Finnlands bis zu einem Punkt an der südlichen Festlandsküste 23°00'E; von dort genau nach Süden bis 59°00'N; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste der UdSSR; von dort in südlicher Richtung entlang der Westküste der UdSSR bis zu einem Punkt 58°30'N; von dort genau nach Westen bis zur Ostküste der Insel Saaremaa; von dort nach nördlicher Umgehung der Insel Saaremaa bis zu einem Punkt an der Westküste der Insel Saaremaa bei 58°30'N; von dort genau nach Westen bis 19°00'E; von dort genau nach Norden bis zu einem Punkt an der östlichen Festlandsküste Schwedens bei 59°41'N; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 30

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Ostküste Schwedens bei 63°30'N beginnt; von dort genau nach Osten bis zur Festlandsküste Finnlands verläuft; von dort in südlicher Richtung entlang der Küste Finnlands bis zu einem Punkt 60°30'N; von dort genau nach Westen bis zur Festlandsküste Schwedens; von dort in nördlicher Richtung entlang der Ostküste Schwedens bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 31

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Ostküste Schwedens bei 63°30'N beginnt; von dort nach nördlicher Umgehung des Bottnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der westlichen Festlandsküste Finnlands bei 63°30'N verläuft; von dort genau nach Westen bis zum Ausgangspunkt.

Teilgebiet 32

Die Meeresgewässer, die von einer Linie begrenzt werden, die an einem Punkt der Südküste Finnlands bei 23°00'E beginnt; von dort nach östlicher Umgehung des Finnischen Meerbusens bis zu einem Punkt an der Westküste der UdSSR bei 59°00'N verläuft; von dort genau nach Westen bis 23°00'E; von dort genau nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

ANHANG II

Begrenzung der Gebiete im Oeresund, im Grossen Belt und im Kleinen Belt bezüglich der Fischerei auf weibliche Plunder, weibliche Scholle, Lachs und Meerforelle:

- Leuchtfeuer Falsterbo - Leuchtfeuer Stevns
- Jungshoved - Bøgenaessand
- Leuchtfeuer Hestehoved - Maddes Klint
- Skelby Kirke - Flinthorne Odde
- Kappel Kirke - Gulstav
- Ristingehale - Aørphale
- Skjoldnaes - Pøls Huk
- Christian X. Brücke in Sønderborg

ANHANG III

Mindestgrösse gemäß Artikel 2 Absatz 3

Fischart	Gebiet oder Teilgebiet	Mindestgrösse
Kabeljau (<u>Gadus morhua</u>)	Ostsee und Belte südlich 59°30'N	30 cm
Flunder (<u>Platichthys flesus</u>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 bis 28	21 cm
	Teilgebiete 29 und 32 südlich 59°30'N	18 cm
Scholle (<u>Pleuronectes platessa</u>)	Teilgebiete 22 bis 25	25 cm
	Teilgebiete 26 bis 28	21 cm
	Teilgebiet 29, südlich 59°30'N	18 cm
Steinbutt (<u>Psetta maxima</u>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Glattbutt (<u>Scophthalmus rhombus</u>)	Teilgebiete 22 bis 32	30 cm
Aal (<u>Anguilla anguilla</u>)	Teilgebiete 22 bis 32	35 cm
Lachs (<u>Salmo salar</u>)	Teilgebiete 22 bis 32 ausgenommen das Gebiet nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenzungen	60 cm

493/85 B

ANHANG IV

Mindestmaschenöffnung gemäss Artikel 5

Fischart	Gebiet oder Teilgebiet		Mindestmaschen- öffnung
		Netzart	Länge der grössten Diagonale
<u>Dorsch</u> (<u>Gadus</u> <u>Morhua</u>)	Südlich 59°30'N	Schleppnetze Snurrewaden und ähnliche Netze	95 mm
<u>Plattfische</u> (<u>Pleuronec-</u> <u>tidae</u>)	Teilgebiete 22 bis 27 und Teilgebiet 28 westlich 21°00'E sowie Teilgebiet 29 südlich 59°30'N und westlich 21°00'E	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	90 mm
	Teilgebiet 28 westlich 21°00'E	"	80 mm
	Teilgebiete 29 und 32 südlich 59°30'N und östlich 21°00'E	"	70 mm
<u>Hering</u> (<u>Clupea</u> <u>harengus</u>)	Teilgebiete 22 bis 27	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	32 mm
	Teilgebiete 28 und 29 südlich 59°30'N	"	28 mm
	Teilgebiete 30 bis 32 und Teilgebiet 29 nördlich 59°30'N	"	16 mm
<u>Sprotte</u> (<u>Clupea</u> <u>sprattus</u>)	Teilgebiete 22 bis 32	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	16 mm
<u>Lachs</u> (<u>Salmo</u> <u>salar</u>)	Teilgebiete 22 bis 32 ausgenommen das Gebiet nördlich der in Anhang II festgelegten Begrenz- ungen	Kiemennetze und Treibnetze	165 mm (für Netze aus natürlichen Fasern) 157 mm (für Netze aus synthetischen Fasern)